

Prof. Dr. Louisa Specht
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Daten- und Informationsrecht
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Kompensation durch Verfahren

Uploadverhinderungstechniken aus dem Blickwinkel der
Unionsgrundrechte

Göttinger Urheberrechtstagung

12.11.2019

1. Plattformbetreiberhaftung de lege lata
2. Plattformbetreiberhaftung de lege ferenda
3. Problematik Uploadfilter
4. Verschiebung des Interessenausgleichs
5. Leerlaufen von Nutzungsbefugnissen (Schranken)
6. Vereinbarkeit mit Unionsgrundrechten?
7. Bedarf einer nutzerfreundlichen Umsetzung
8. Unterstützungsmaßnahmen
9. Ergebnis

Täterhaftung

- Grds. (-)
- Art. 14 ECRL: Notice and Staydown-Verfahren
- Haftung bei Verlassen der neutralen Rolle (+)
- Teilnehmerhaftung mangels Vorsatz ebenfalls grds. (-)

Teilnehmerhaftung

- Grds. (-)
 - Keine Kenntnis von der konkreten Rechtsverletzung
 - = Kein Vorsatz

Störerhaftung

- Grds. (+)
- Art. 14 Abs. 3 ECRL: Keine AWK von Art. 14 auf Unterlassungsansprüche
- Bestätigt durch EuGH McFadden
- Haftung nur auf Unterlassung und Ersatz der Rechtsverfolgungskosten
- Haftung auf Schadensersatz (-)

Tendenzen zur Ausweitung der Plattformbetreiberhaftung

- EuGH GRUR 2017, 790 ff. – *The Pirate Bay*
- BGH ZUM-RD 2018, 665 ff. – *Youtube*
- BGH ZUM-RD 2018, 870 ff. – *uploaded*

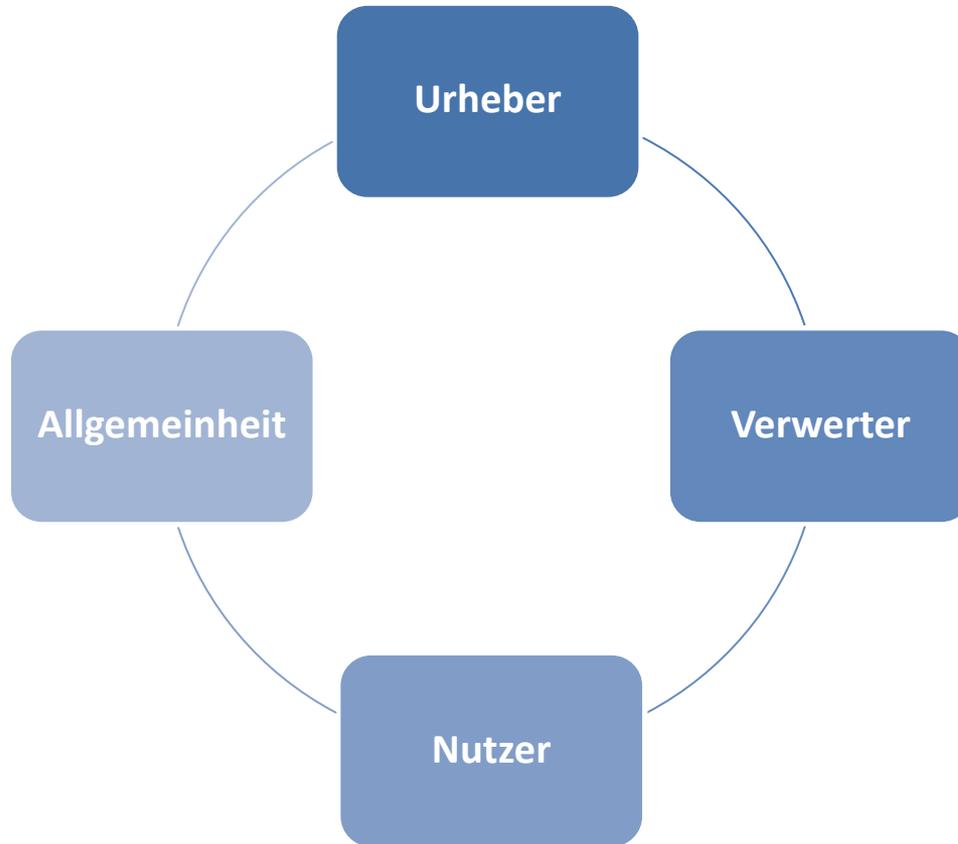
- „Diensteanbieters für das Teilen von Online-Inhalten“
 - Eigene Handlung der öffentlichen Zugänglichmachung
 - Keine AWK von Art. 14 ECRL
 - D.h. Verpflichtung zur Einholung von Nutzungsrechten für durch die Nutzer hochgeladene Inhalte
 - Sonst: Haftung als Täter ohne vorangeschaltetes notice-and-takedown-Verfahren

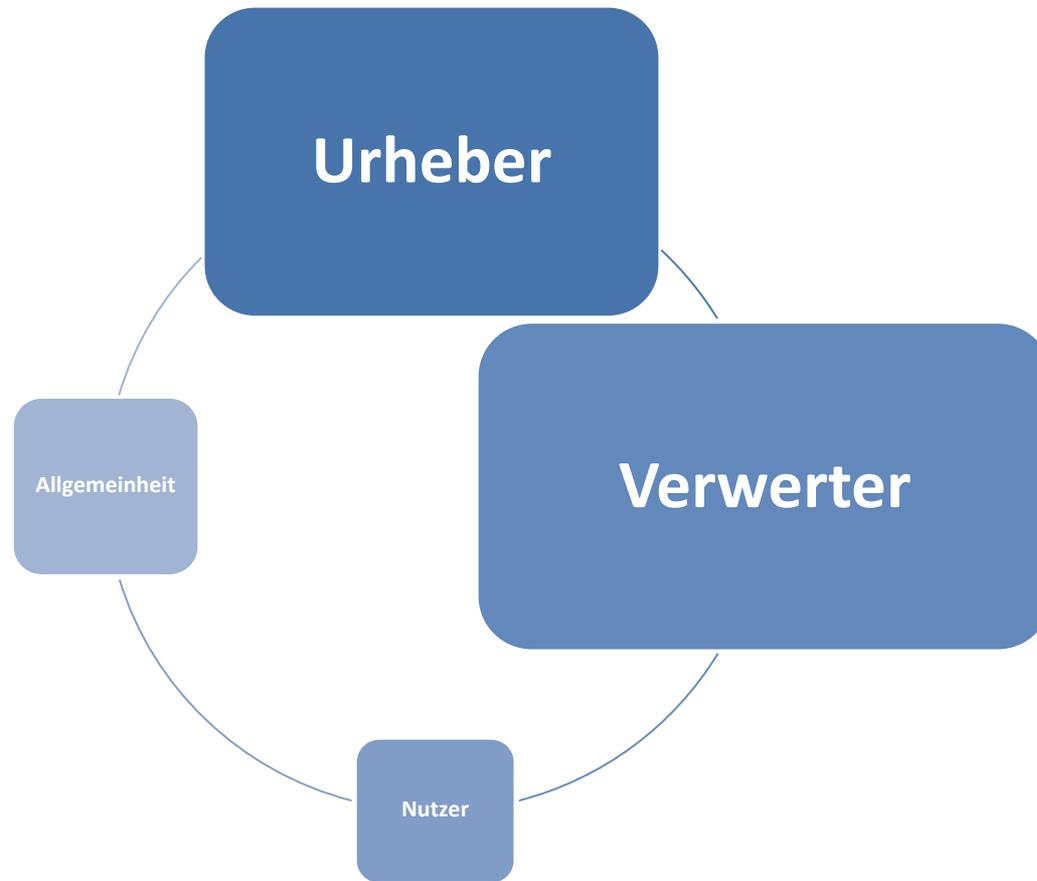
- Haftungsfreistellung bei Einhaltung eines „Verhandlungsbemühungs- und Rechtsverletzungspräventionsverfahrens“



- Quadrupolarer Interessenausgleich des Urheberrechts zulasten der Nutzer verschoben
- Faktisches Leerlaufen von Schrankenbestimmungen
- Zweifel an Vereinbarkeit mit Unionsgrundrechten und Unionsgrundfreiheiten
- Zweifel an Vereinbarkeit mit DSGVO
- Verfestigung von Marktmacht großer Player

Verschiebung des Interessenausgleichs





Art. 17 Abs. 7 S. 2 DSM-Richtlinie

„ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich alle Nutzer (...) auf folgende Ausnahmen und Beschränkungen stützen können:

- a) Zitate, Kritik und Rezensionen*
- b) Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien und Pastiches“*

- Nicht alle Schranken erfasst
- Anspruch auf Onlinestellen rechtmäßiger Inhalte?
- Selbst wenn Anspruch (+): Verschiebung der Rechtsdurchsetzungslast auf den Nutzer

- 95b UrhG taugt nicht als Vorbild zur Regelung von Nutzerrechten!
- Nutzer scheuen die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe
 - *Akester*, Technological accommodation of conflicts between freedom of expression and DRM: the first empirical assessment, 2009

- Unmittelbare Bindung unionsrechtlicher Maßnahmen an die Unionsgrundrechte
- Uploadfilter als Eingriff in
 - Unternehmerische Freiheit, Art. 16 GrCh
 - Recht auf Schutz personenbezogener Daten, Art. 8 GrCh
 - Recht auf freien Empfang und freie Weitergabe von Informationen, Art. 11 GrCh

- Allgemeiner Gesetzesvorbehalt des Art. 52 Abs. 1 GrCh
- Schranken-Schranke: Verhältnismäßigkeit!
 - EuGH SABAM vs. Netlog:
 - Angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz dieses Rechts am Geistigen Eigentum und dem Schutz der Grundrechte von Personen, die von solchen Maßnahmen betroffen sind, erforderlich

- Verhältnismäßiger Eingriff in unternehmerische Freiheit?
 - Präventive Überwachungspflicht unverhältnismäßig im Falle des Hostings (Sabam/Netlog)
 - Ggf. andere Beurteilung möglich bei aktiverer Rolle der Plattform im Vergleich zur Rolle Netlogs
 - Ggf. andere Beurteilung möglich durch technische Weiterentwicklung (zweifelhaft)
 - Ggf. andere Beurteilung möglich durch Startup-Ausnahme (zweifelhaft)

- Verhältnismäßiger Eingriff in Recht auf Empfang und Weitergabe von Informationen?
- Scarlet Extended Rn. 51:

„Zum anderen könnte diese Anordnung die Informationsfreiheit beeinträchtigen, weil dieses System möglicherweise nicht hinreichend zwischen einem unzulässigen Inhalt und einem zulässigen Inhalt unterscheiden kann, sodass sein Einsatz zur Sperrung von Kommunikationen mit zulässigem Inhalt führen könnte.“

- Verhältnismäßiger Eingriff in Recht auf Empfang und Sendung von Informationen?
- Geeignetheit von Art. 17 zum Schutz der Rechte des Urhebers? (+)
- Erforderlichkeit?
 - Zweifelhaft!

- Angemessenheit?
 - Abwägung gegen den Schutz der konfligierenden Unionsgrundrechte
 - Rechtsfolgenbetrachtung
- Ohne Uploadfilter läge Aktionslast weiterhin beim Rechtsinhaber
- = Hoher Zeitaufwand im Falle massenhafter Rechtsverletzungen
- = Hoher Kostenverlust im Falle eines Value Gaps
- Bei verpflichtendem Uploadfilter: Aktionslastverschiebung zulasten der Nutzer
- Overblocking empirisch nachgewiesen
- Materielle Rechte des Nutzers allenfalls Kompensation für Overblocking, wenn Anspruch und nicht lediglich § 95b UrhG

These:

Art. 17 DSM-RL ist unionsgrundrechtskonform so auszulegen, dass er subjektive Nutzerrechte sowie die Etablierung des nutzerfreundlichsten Verfahrens zur Durchsetzung von Schrankenbefugnissen erfordert!

- Keine Orientierung an § 95b UrhG!
 - § 95b UrhG führt zu massenhafter Abbedingung von Schrankenbestimmungen
- Erfordernis eines Dreiklangs aus subjektiven Nutzerrechten, Verfahrens- und Schlichtungsmodell

Blocken
eines
Inhaltes

Information
an
betreffenden
Nutzer

Bei
Widerspruch
des Nutzers:
Anrufungser-
fordernis der
Schlichtungs-
stelle durch
Rechteinhaber

Bindung an
die
Entscheidung
der
Schlichtungsstelle

Ggf. gerichtliche
Maßnahmen

- Möglichkeit der Exception-Declaration
 - Bei Kennzeichnung durch Nutzer als Satire, Karrikatur oder Zitat: Unmittelbar menschliche Prüfung
- Ausweitung der Verbandsklagebefugnis bei Abbedingung von Schrankenbestimmungen entsprechend § 2a, 3a UKlaG
- Transparenzpflichten der Plattformen ähnlich NetzDG
- Missbrauch von Uploadfiltern durch Rechteinhaber im Blick behalten
- Bei Evaluation des Art. 17 empirische Erhebungen einbeziehen

- Uploadfilter führen zu Overblocking (erwiesen)
- Uploadfilter bedeuten Umkehr der Aktionslast bei Rechtsdurchsetzung
- Daher: Verschiebung des gebotenen Interessenausgleichs zulasten der Nutzer
- Kompensation allenfalls durch nutzerfreundlichste Verfahrensausgestaltung
- Im Falle der Vereinbarkeit mit Unionsgrundrechten:
 - Bei Umsetzung Dreiklang etablieren
 - Subjektive Nutzerrechte
 - Verfahrenslösung
 - Schlichtungsstelle
 - Unterstützungsmaßnahmen

Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Daten und Informationsrecht
Adenauerallee 46a
53113 Bonn

Louisa.Specht@Forschungsstelle-Datenrecht.de